Informationen
für Ehrenamtliche

Flüchtlingsarbeit



Landkreis
Waldeck-Frankenberg

3. überarbeitete Auflage

VORWORT



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der Hoffnung auf ein besseres Leben nehmen viele Flüchtlinge einen langen, gefährlichen Weg in Kauf. Berichte über traumatische Erlebnisse vor und während der Flucht gehen uns nahe. Wir können das Schicksal dieser Menschen nicht ändern, aber wir können viel dafür tun, damit sie sich bei uns willkommen und aufgehoben fühlen. Nicht nur in unserem Landkreis zeigt die enorme Hilfsbereitschaft seitens der Bürgerinnen und Bürger, dass die Betreuung von Flüchtlingen als gemeinschaftliche, humanitäre Aufgabe wahrgenommen wird.

Die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit stellt eine unverzichtbare Leistung dar, insbesondere jetzt, wo aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen das Thema Integration im Vordergrund steht. In Waldeck-Frankenberg dokumentieren zahlreiche gute Beispiele, wie Hilfe gelingen kann und dass ein positives Miteinander aller Akteure gelebt wird. Für alle Engagierten, die sich der Flüchtlingsarbeit widmen oder widmen möchten, sind grundlegende Informationen wichtig – diese enthält die vorliegende Broschüre und soll damit als kleine Hilfestellung dienen.

Ich danke allen Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit für ihren unermüdlichen Einsatz. Es wäre zu hoffen und zu wünschen, dass ihr Beispiel viele weitere Menschen in unserem Landkreis dazu anregt, es ihnen gleichzutun. Die Flüchtlinge können jede nur erdenkliche Unterstützung gebrauchen.



Dr. Reinhard Kubat | Landrat

INHALT

FLÜCHTLINGSBEGRIFF UND RECHTLICHER STATUS 4
Flüchtlinge nach Artikel 16a des Grundgesetzes 4
Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention 5
Flüchtlinge mit Anspruch auf subsidiären Schutz 5
Kontingentflüchtlinge 7
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 8
BESCHÄFTIGUNG UND EINKOMMEN 10
Gemeinnützige Tätigkeit 12
Praktikum für Asylbewerber und Geduldete 13
Führerschein 13
WOHNEN 15
SOZIALE LEISTUNGEN 16
MEDIZINISCHE VERSORGUNG 16
KINDERGARTEN 20
SCHULE UND AUSBILDUNG 20
DEUTSCHKURSE 21
EHRENAMTLICHE FLÜCHTLINGSARBEIT 24
Organisation ehrenamtlicher Flüchtlingsarbeit 26
I. Deutsche Sprache 26
II. Begleitung 27
III. Freizeitgestaltung 28
IV. Patenschaften 28
V. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen 29
VI. Sonstige Unterstützungsmöglichkeiten 29
ZUSTÄNDIGKEITEN IN DER KREISVERWALTUNG 32
IMPRESSUM 39

FLÜCHTLINGSBEGRIFF UND RECHTLICHER STATUS

Weltweit befinden sich Millionen von Menschen auf der Flucht. Die Gründe dafür sind unterschiedlich, häufig suchen diese Menschen Schutz vor Verfolgung, Krieg oder drohender Folter.

Bei uns wird der Begriff „Flüchtlinge“ im täglichen Sprachgebrauch häufig als Synonym für Personengruppen mit unterschiedlichem rechtlichen Status verwendet. Es gibt jedoch verschiedene Möglichkeiten, nach welchem rechtlichen Status sich die Flüchtlinge in Deutschland aufhalten. Als Unterscheidungskriterium wird der Schutzbedarf herangezogen. Die häufigsten Aufenthaltsmöglichkeiten sind:

Flüchtlinge nach Artikel 16a des Grundgesetzes

Flüchtlingsschutz nach Artikel 16a des deutschen Grundgesetzes genießen Personen, die in ihrem Heimatland politisch verfolgt werden und nachweislich auf direktem Weg eingereist sind. Reisen Flüchtlinge über einen sicheren Drittstaat ein, kann kein Schutz nach dem Grundgesetz beansprucht werden (Drittstaatenregelung).

Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten Personen, die aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden und keine Möglichkeit haben, in einem anderen Landesteil ihres Heimatlandes Schutz vor Verfolgung zu finden (keine inländische Fluchtalternative).

Flüchtlinge mit Anspruch auf subsidiären Schutz

Anspruch auf subsidiären Schutz haben Personen, welche die vorherigen Flüchtlingseigenschaften nicht erfüllen, denen in ihrem Heimatland aber ernsthafte Gefährdungen durch Todesstrafe, Folter, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse drohen. Auch diese Personen haben keine Möglichkeit, sich in einem anderen Landesteil ihres Heimatlandes vor diesen Gefahren zu schützen (keine inländische Fluchtalternative). Nach nationalem Recht gilt hier ein Abschiebungsverbot.

*Das Abschiebungsverbot ist nicht mit einer **Duldung** zu verwechseln, bei der es sich nicht um einen Aufenthaltstitel handelt! Eine Duldung erhalten Ausländer, die Deutschland verlassen müssen, deren Abschiebung aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und denen keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden*

kann. Die Erteilung einer Duldung setzt voraus, dass der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist, zum Beispiel wegen Krankheit oder weil das Herkunftsland die Einreise nicht zulässt.

Flüchtlinge nach Artikel 16a des Grundgesetzes, nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder mit Anspruch auf subsidiären Schutz müssen einen **Antrag auf Asyl** stellen. Sie werden als Asylbewerber oder als Asylsuchende bezeichnet.

Der Staat, in dem Asylbewerber um Aufnahme ersuchen, prüft in einem Asylverfahren, ob

a) ein Anspruch auf Asyl besteht, es sich bei dem Antragssteller um einen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention handelt und/oder
b) Abschiebungsverbote wie Gefahr für Leib und Leben vorliegen.

In Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Prüfung der Asylberechtigung zuständig. Der Asylbewerber muss die Verfolgungsgründe bei der Anhörung umfassend und glaubhaft vorbringen. Entscheider des Bundesamtes, die seit 2005 Weisungen des Bundesinnenministeriums unterliegen, befinden dann über die

tatsächliche und rechtliche Bewertung der Asylanträge. Die Dauer des Asylverfahrens kann wenige Wochen, aber auch mehrere Jahre umfassen.

Personen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden (Asylbewerber) und auf Anerkennung als Flüchtling warten, halten sich während des laufenden Asylverfahrens gestattet im Bundesgebiet auf. Sie erhalten von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten im Bedarfsfall Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für ihren Lebensunterhalt und bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Die Leistungen können gekürzt werden, wenn rechtskräftig abgelehnte und ausreisepflichtige Personen den Termin zur freiwilligen Ausreise verstreichen lassen.

Kontingentflüchtlinge

Kontingentflüchtlinge sind Menschen, die aus Krisenregionen stammen und im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen in einer festgelegten Größenordnung aufgenommen werden. Sie müssen kein Asylverfahren durchlaufen und erhalten eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Familienangehörige nach Deutschland kommen und Asyl beantragen. Sie werden unter die Vormundschaft des Jugendamtes gestellt.

Wichtig!

Das Aufenthaltsrecht in Deutschland beruht auf äußerst komplexen Regelungen. Die Beratung von Flüchtlingen bei Rechtsfragen sollte deshalb ausschließlich von professionellen Beratungsstellen durchgeführt werden.

Allgemeine Flüchtlingsberatung

Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg
Flüchtlingsberatung – Beratungsstellen mit Sprechzeiten in Bad Arolsen, Bad Wildungen, Frankenberg (Eder) und Korbach
Prof. – Bier – Str. 9
34497 Korbach
Telefon 0151 65644567
E-Mail fluechtlingsberatung.dwwf@ekkw.de
Internet www.dwwf.de

Flüchtlingsberatung für anerkannte Flüchtlinge

Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Frankenberg e.V.
Migrationsberatung für Erwachsene
Bahnhofstr. 17-19
35066 Frankenberg (Eder)
Telefon 06451 230 814 1
E-Mail h.a.neuhaus@drk-frankenberg.de, s.sachsenroeder@drk-frankenberg.de

Sprechzeiten in Korbach:
dienstags von 13.30 bis 14.30 Uhr in der Volkshochschule Korbach, Klosterstr. 11 und
mittwochs von 10 bis 11 Uhr im Kreishaus Korbach, Südring 2

Sprechzeiten in Frankenberg (Eder):
montags von 9 bis 12 Uhr und
donnerstags von 13.30 bis 15.30 Uhr im Beratungszentrum, Bahnhofstraße 17 – 19

Sprechzeiten in Bad Arolsen, Bad Wildungen und Gemünden nach Vereinbarung.

Nach der Ankunft in Deutschland stellen Flüchtlinge im Regelfall einen Asylantrag und erlangen damit den Status als Asylbewerber oder Asylsuchender. Auf diese Gruppe von Flüchtlingen beziehen sich die folgenden Informationen zu Beschäftigung und Einkommen, zum Wohnen, zu sozialen Leistungen, zu medizinischer Versorgung, zu Kindergarten, Schule und Ausbildung sowie zu Deutschkursen.

BESCHÄFTIGUNG UND EINKOMMEN

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge erhalten eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis.

Für Asylbewerber besteht während der ersten drei Monate des Asylverfahrens ein Arbeitsverbot, danach kann die Ausübung einer Beschäftigung in den meisten Fällen nachrangig erlaubt werden.

Nachrangigkeit wird von der Bundesagentur für Arbeit überprüft. Sie bedeutet, dass der Bundesagentur für eine Vermittlung bevorrechtigter Arbeitnehmer – darunter versteht man Deutsche, EU-Bürger und sonstige Ausländer, die einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben – nicht zur Verfügung stehen. Nach Ablauf von 15 Monaten ab dem Erhalt der ersten Aufenthaltsgestattung findet keine Überprüfung der Nachrangigkeit mehr statt. Diese Regelung

gilt seit dem 11.11.2014 und ist zunächst für drei Jahre vorgesehen.

Eine Arbeitsstelle darf nur nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der Ausländerbehörde angetreten werden. Nimmt der Asylbewerber eine Beschäftigung auf, wird das Einkommen auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet. Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit sieht das Gesetz aber bestimmte Einkommensfreigrenzen vor, d.h. nur das Erwerbseinkommen, welches über diesen Einkommens-freigrenzen liegt, wird auf die Leistungen angerechnet.

Die Ausübung einer Beschäftigung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, auch die aktuellen Verdienstabrechnungen sind monatlich vorzulegen. Hat ein Asylbewerber ein Arbeitseinkommen, muss er dies für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie einsetzen. Sofern damit der Bedarf nicht gedeckt werden kann, erhält er ergänzende Leistungen vom Sozialamt.

Gut zu wissen!

Für Fragen rund um die Integration in den Arbeitsmarkt steht Rat- und Auskunftssuchenden das Flüchtlingsbüro als Anlaufstelle zur Verfügung:

Arbeitsmarktbüro für Flüchtlinge und Migranten
bei der Agentur für Arbeit
Louis-Peter-Str. 49
34497 Korbach
Telefon 05631 957 200

Sprechzeiten:
täglich von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14 bis 18 Uhr

Gemeinnützige Tätigkeit

Asylbewerber dürfen in der Regel in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland nach Absprache mit dem Fachdienst Soziale Angelegenheiten eine gemeinnützige Tätigkeit verrichten. Für die Tätigkeit (maximal 90 Stunden im

Monat) wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € pro Stunde gezahlt.

Praktikum für Asylbewerber und Geduldete

Asylbewerber und Geduldete können mindestlohnfreie Praktika absolvieren. Dafür ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.
Die Regelung gilt für:

- Pflichtpraktika
- Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, die zur Orientierung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums dienen
- ausbildungs- bzw. studienbegleitende Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten sowie
- Einstiegsqualifizierungen oder Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung

Führerschein

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung können einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis stellen. Die Aufenthaltsgestattung ist ein ausreichender amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt des Fahrerlaubnisbewerbers.

Gut zu wissen!

Antragsformulare sind in allen Fahrschulen des Landkreises erhältlich, die Antragstellung erfolgt in den Führerscheinstellen des Landkreises.

Kreishaus Korbach
Führerscheinstelle
Südring 2
34497 Korbach

Öffnungszeiten:
täglich von 7.30 bis 12 Uhr und zusätzlich
montags und donnerstags von 13 bis 15 Uhr

Verwaltungsstelle Frankenberg
Führerscheinstelle
Bahnhofstraße 8 – 12
35066 Frankenberg (Eder)

Öffnungszeiten:
täglich von 7.30 bis 12 Uhr und zusätzlich
dienstags und mittwochs von 13 bis 15 Uhr

WOHNEN

Asylbewerber sind in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral in von den Asylbewerbern selbst angemietetem oder von den Gemeinden und Städten zur Verfügung gestelltem Wohnraum untergebracht.

Gemeinschaftsunterkünfte sind mit allen notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet. Dazu gehören ein Bett, ein abschließbarer Schrank, ein Tisch mit Stühlen für mehrere Personen, ein Kühlschrank, eine Kochgelegenheit und eine Waschmaschine. Jeder Asylbewerber erhält zudem bei Bezug der Unterkunft saubere Bettwäsche, Kissen, Bettdecke, Handtücher sowie eine Grundausstattung bestehend aus Töpfen, Besteck und Geschirr. Post wird über die Hausverwaltung an die Bewohner persönlich ausgehändigt, Leistungen wie ein Internetanschluss sind nicht vorgesehen.

Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften haben die Möglichkeit, in Absprache mit dem Sozialamt von dort in eine Privatwohnung zu ziehen. Nach dem Einzug in eine Privatwohnung kann dem Asylbewerber Beihilfe für Hausrat in angemessener Höhe gewährt werden. Darüber hinaus ist es bei Bedarf möglich, Beihilfe für gebrauchte Möbel und

gebrauchte Elektrogeräte wie Kühlschrank, Elektroherd oder Waschmaschine zu beantragen.

SOZIALE LEISTUNGEN

Asylbewerber, soweit sie bedürftig sind, erhalten während der Dauer des Asylverfahrens Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungen orientieren sich teilweise an den Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II und SGB XII).

Darin sind Taschengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt (Nahrungsmittel, Gesundheitspflege etc.), Unterkunft einschließlich Nebenkosten (Heizung, Wasser, Müllabfuhr etc.) enthalten.

MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Sofern keine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder privaten Krankenversicherung besteht, werden folgende Leistungen übernommen:

- im Falle akuter Erkrankungen und Schmerzzustände werden die notwendigen Behandlungskosten übernommen. Dasselbe gilt für die Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln. Die Kostenübernahme für

Heilmittel, Brillen, orthopädische und andere Hilfsmittel ist auf Antrag möglich.

- im Falle akuter Zahnerkrankungen und Schmerzzustände werden die notwendigen Behandlungskosten ebenfalls übernommen. Eine Versorgung mit Zahnersatz ist nur möglich, wenn dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist, die Kostenübernahme bedarf der vorherigen Zustimmung.

Asylbewerber sind grundsätzlich von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit. Für Arztbesuche, Krankenhaus-aufenthalte und Impfungen erhalten Asylbewerber in der Regel keine Krankenversicherungskarte, sondern einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein. Für die Notfall-einweisung in ein Krankenhaus wird kein Kranken-behandlungsschein benötigt, das Krankenhaus sendet einen Antrag auf die Übernahme der Krankenhauskosten an das Sozialamt.

Transportkosten (Taxi etc.) werden nur bei Verordnung durch den Arzt übernommen. Ungünstige Verkehrsbedingungen rechtfertigen dabei nicht die Ausstellung einer ärztlichen Transportanweisung.

Kein Leistungsanspruch besteht auf Behandlungen, die nicht eindeutig medizinisch indiziert sind oder die wegen der voraussichtlich kurzen Dauer des Aufenthaltes nicht abgeschlossen werden können. Die Behandlung chronischer Erkrankungen scheidet damit grundsätzlich aus, wobei im Einzelfall eine Behandlung gewährt werden kann, sofern diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Benötigt der Asylbewerber einen Dolmetscher, werden die Kosten nach eingeholter Genehmigung ebenfalls übernommen.

Bei Schwangerschaft werden auf Antrag Schwangerschaftsbekleidung, sämtliche notwendigen Vorsorgeuntersuchungen, die Kosten für die Entbindung im Krankenhaus und eine Betreuung durch die Hebamme übernommen.

Die Schwangerschaftsbekleidung wird anhand eines Gutscheins gewährt. Frühestens einen Monat vor dem errechneten Geburtstermin kann eine Beihilfe für die Säuglingserstausstattung gewährt werden.

Die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 gehören zum Leistungsspektrum.

Gut zu wissen!

Die Erstlingsausstattung kann von der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ des Bundesfamilienministeriums bezuschusst werden.

Nähere Informationen:

Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg
Bundesstiftung „Mutter und Kind“ – Beratungsstellen mit Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung in Bad Arolsen, Bad Wildungen, Frankenberg (Eder) und Korbach
Prof. – Bier – Str. 9
34497 Korbach
Telefon 05631 50290 oder 05631 5029-150 (zentrale Rufnummer für die Beratungsstellen)
E-Mail dw.waldeck-frankenberg@ekkw.de,
schwangerenberatung.dwwf@ekkw.de
Internet www.dwwf.de

Im Regelfall erfolgt die Abrechnung für Asylbewerber und Geduldete **nach den ersten 15 Monaten des Aufenthalts** durch eine gesetzliche Krankenkasse. Erst danach erhalten

Asylbewerber und Geduldete eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben. Nicht übernommen werden Brillen, nicht verschreibungspflichtige Medikamente sowie Dolmetscher- und Fahrtkosten. Das Sozialamt erstattet der Krankenkasse anschließend die Kosten.

KINDERGARTEN

Die Kinder von Asylbewerbern haben Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Im Fall der Bedürftigkeit finanziert die öffentliche Hand Betreuungsplätze durch Erlass oder Übernahme des Teilnahmebeitrags. Ein Antrag auf Kostenübernahme kann beim zuständigen Jugendamt gestellt werden.

SCHULE UND AUSBILDUNG

Kinder und Jugendliche unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) besteht die Förderungsmöglichkeit für die Übernahme von Kosten für Schulbedarf. In dem Monat, in dem der 1. Schultag liegt, werden 70 Euro und in dem Monat, in dem das 2. Schulhalbjahr beginnt, werden 30 Euro ausgezahlt.

Die Jugendlichen dürfen auch ohne sicheren Aufenthaltsstatus eine betriebliche Ausbildung beginnen. Dafür müssen sie einen Ausbildungspatz finden und eine entsprechende Erlaubnis bei der Ausländerbehörde einholen.

Es wird empfohlen, sich im Vorfeld bei der Ausländerbehörde oder zuständigen Arbeitsagentur zu informieren.

DEUTSCHKURSE

Die ehrenamtlichen Initiativen vieler Städte und Gemeinden bieten kostenfreie Sprachkurse im Rahmen der Flüchtlingsarbeit an. Diese sind besonders für Personengruppen wichtig, die von staatlich finanzierten Kursen aufgrund ihrer Herkunft ausgeschlossen werden.

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben Anspruch auf einen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanzierten Sprach- und Integrationskurs.
Ebenfalls Anspruch darauf haben Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive, dies betrifft zurzeit Personen aus den Herkunftsländern **Syrien, Iran, Irak und Eritrea**. Asylbewerber aus anderen Herkunftsländern haben **keinen** Anspruch auf die kostenfreie Teilnahme an einem Sprach- und Integrationskurs.

Gut zu wissen!

Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassene Integrations- und Sprachkursträger im Landkreis Waldeck-Frankenberg:

GRONE Bildungszentren GmbH
Bremer Str. 6
35066 Frankenberg (Eder)
Telefon 06451 230 979
E-Mail frankenberg@grone.de
Internet www.grone.de

Union Sprache und Bildung GbR (USB)
Briloner Landstr. 4-6
34497 Korbach
Telefon 05631 50 26 431
E-Mail info@integrationskurs-korbach.de
Internet www.integrationskurs-korbach.de

Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen gGmbH (BZH)
Regionalzentrum Korbach
Briloner Landstraße 40 a

34497 Korbach
Telefon 05631 506 330
E-Mail bz-kb@handelshaus.de
Internet www.bildungszentrum24.de

Berufsförderungswerk des Handwerks gGmbH (BFH)
Christian-Paul-Str. 5
34497 Korbach
Telefon 05631 9535 200
E-Mail info@bfh-korbach.de
Internet www.khkb.de → Bildungszentren → BFH

Kreisvolkshochschule Waldeck-Frankenberg (VHS)
Klosterstr. 11
34497 Korbach
Telefon 05631 977 30
E-Mail info@vhs-waldeck-frankenberg.de
Internet www.vhs-waldeck-frankenberg.de

DELTA Waldeck-Frankenberg GmbH
Flechtdorfer Str. 13
34497 Korbach
Telefon 05631 50 16 980

E-Mail delta@delta-wa-fkb.de
Internet www.delta-wa-fkb.de

EHRENAMTLICHE FLÜCHTLINGSARBEIT

Viele Bürgerinnen und Bürger möchten sich freiwillig für Menschen einsetzen, die aus Notsituationen heraus nach Deutschland kommen. Für Flüchtlinge ist Deutschland ein fremdes Land. Sie kennen unsere Kultur nicht und sie wissen nicht, wie unser gemeinschaftliches Leben organisiert ist. An dieser Stelle leisten Ehrenamtliche eine wertvolle und unverzichtbare Arbeit, indem sie Flüchtlingen eine Orientierung geben und ihnen ein Kennenlernen der deutschen Lebensart ermöglichen. Ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit lässt sich auf vielfältige Art und Weise gestalten:

Als eine erste Möglichkeit der Kontaktaufnahme zwischen Ehrenamtlichen und Flüchtlingen, die neu in einen Ort kommen, bietet sich beispielsweise das Bekanntmachen der örtlichen Gegebenheiten und der Infrastruktur im Rahmen gemeinsamer Spaziergänge an. Oft sind die persönliche Begegnung und das Kennenlernen für beide Seiten sehr bereichernd und können durch gemeinsame Aktivitäten wie

Kochen, Einkaufen, Handarbeiten, Musik, Sport oder der Vermittlung kultureller und gesellschaftlicher Besonderheiten wie Feiertage, Sitten und Gebräuche intensiviert werden. Nach der Statusanerkennung ist es wichtig, Flüchtlinge bei Behördengängen, bei der Eröffnung eines Bankkontos, der Anmeldung bei der Krankenkasse, bei der Kontaktherstellung zur Migrationsberatung oder bei der Wohnungs- und Arbeitssuche zu unterstützen.

Wichtig!
Damit ein für beide Seiten positives Miteinander entstehen kann, sollten Ehrenamtliche folgendes beachten:

Privatsphäre
Nicht jeder Flüchtling braucht oder möchte Unterstützung in gleicher Form, Hilfe sollte daher nicht aufgedrängt werden. Wichtig ist auch, die Privatsphäre aller Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft zu respektieren.
Auch Ehrenamtliche sollten ihre Privatsphäre ausreichend schützen und beispielsweise zurückhaltend mit der Herausgabe privater Telefonnummern umgehen. Hilfreich sind feste Absprachen mit den Flüchtlingen, wann und wo Ehrenamtliche als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Hilfe zur Selbsthilfe

Für Ehrenamtliche sollte immer im Vordergrund stehen, dass sie Flüchtlinge mit ihrer Hilfe auf ein mögliches Leben in Deutschland vorbereiten. Sinnvoll ist es deshalb, möglichst viel zu erklären und den Flüchtlingen keine Entscheidungen abzunehmen, sondern ihnen bei der Entscheidungsfindung zu helfen. Integration gelingt umso besser, je schneller die Flüchtlinge eigenständig handeln und die jeweiligen Hintergründe dafür kennen.

Organisation ehrenamtlicher Flüchtlingsarbeit

Für ehrenamtliche Initiativen gibt es unterschiedliche Wege der Selbstorganisation und auch unterschiedliche Bereiche, in denen Flüchtlingen Hilfe angeboten werden kann. Zu den wichtigsten Bereichen zählen:

I. **Deutsche Sprache**

   Sprache bildet die Voraussetzung für ein erfülltes Leben und damit den Schlüssel zur Integration. Je schneller Asylbewerber die deutsche Sprache erlernen, desto schneller finden sie sich im Alltag zurecht, können am gesellschaftlichen Leben

teilnehmen, eine Arbeit antreten und sich persönlich wie auch beruflich weiterentwickeln.

Ehrenamtliches Engagement im Bereich Sprache ist besonders wichtig:

Nicht alle Asylbewerber können an den staatlich finanzierten Sprach- und Integrationskursen teilnehmen, für diese Zielgruppe stellen ehrenamtlich getragene Sprachkurse oft die einzige Möglichkeit zum Erlernen der deutschen Sprache dar. Aber auch für kursberechtigte Zuwanderer ist die Unterstützung durch Ehrenamtliche, z.B. bei der Nachbearbeitung von Hausaufgaben, eine wertvolle Hilfe.

II. Begleitung

Für Asylbewerber ist sowohl der Schriftwechsel als auch die Kommunikation mit Behörden meist weder inhaltlich noch sprachlich verständlich. Hier kann die Begleitung durch Ehrenamtliche eine große Hilfe darstellen, unter Umständen ist dabei auch die Unterstützung bereits integrierter Migranten für Dolmetschertätigkeiten gefragt. Wichtig ist die Unterscheidung von Begleitung und sprachlicher Unterstützung auf der einen sowie Beratung in rechtlichen Fragen auf der anderen Seite: Rechtsberatung ist ausschließlich Experten zu überlassen!

Neben der Begleitung bei Behördengängen ist auch die Begleitung bei Einkäufen oder Erledigungen des täglichen Lebens sehr hilfreich. Asylbewerber nutzen dafür in der Regel öffentliche Verkehrsmittel und müssen vor allem in ländlichen Regionen oft mit Umwegen oder längeren Fahrstrecken rechnen, sodass sich Mitfahrgelegenheiten oder ein Fahrangebot als sinnvolle Alternative erweisen.

III. Freizeitgestaltung

Viele Asylbewerber leiden darunter, keiner Beschäftigung oder Arbeit nachgehen zu können. Langeweile und unsichere Zukunftsperspektiven machen sie oft mutlos. Die Organisation von Freizeitmöglichkeiten wie die Teilnahme am Sport in örtlichen Vereinen, Besichtigungstouren oder kulturelle Aktivitäten durch Ehrenamtliche bieten eine wertvolle Abwechslung für Asylbewerber, um dieser Mutlosigkeit entgegenzuwirken.

IV. Patenschaften

Die Organisation von Patenschaften hat sich in vielen ehrenamtlichen Initiativen bewährt. Dabei wird ein freiwillig Engagierter zum Paten und kümmert sich um einen Flüchtling oder um eine Flüchtlingsfamilie. An

dieser Stelle steht der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses im Vordergrund.

V. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen

Ausländische Kinder und Jugendliche haben oft Probleme, den Anforderungen in der Schule gerecht zu werden. Durch Bürgerkrieg oder Flucht haben sie oft jahrelang keine Schule besucht oder sind Analphabeten, wie zum Beispiel Mädchen aus Somalia oder Afghanistan, denen ein Schulbesuch im Heimatland verwehrt wurde. Eine große Hilfe für Kinder und Jugendliche ist die Unterstützung durch Ehrenamtliche beim Erledigen der Hausaufgaben. An dieser Stelle erweisen sich auch Paten als besonders nützlich, die zudem als Ansprechpartner für Lehrkräfte zur Verfügung stehen und zwischen Schule und Eltern vermitteln können.

VI. Sonstige Unterstützungsmöglichkeiten

Für uns selbstverständliche Regeln wie zum Beispiel Mülltrennung oder die Einhaltung von Ruhezeiten sind Asylbewerbern häufig fremd. Auch unser Lebensrhythmus, unsere Vorstellung von Kinder-erziehung, Geschlechterrollen oder andere Elemente der Alltagskultur stehen vielfach im Gegensatz zu den Vorstellungen, die Asylbewerber davon haben. Hinzu

kommen die beengten Wohnsituationen, wodurch schließlich Konfliktsituationen entstehen können. Ehrenamtliche, die hier konsequent die Regeln unseres Zusammenlebens erklären, erweisen den Asylbewerbern einen großen Dienst. Vor allem Kinder leiden oft unter diesen Konflikten wie auch unter dem mangelnden Platz, auch hier sind Ehrenamtliche, die mit den Kindern basteln, spielen oder Ausflüge unternehmen, gefragt.

Asylbewerber besitzen in der Regel nicht viel, wobei ihnen elementare Haushalts- und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt werden. Andere Alltagsgegenstände werden ebenso wie Kleidung vielfach durch Gemeinden oder Unterstützerkreise gesammelt. Aber es sollten weder Möbel noch Kleiderspenden ohne vorherige Absprache an eine Gemeinschaftsunterkunft geliefert werden, entsprechende Nachfragen können bei bestehenden Ehrenamtsnetzwerken oder den zuständigen Asylbetreuern gestellt werden.

Gut zu wissen!

Wer freiwillig helfen möchte, kann sich im Landkreis Waldeck-Frankenberg an verschiedene Ansprechpartner wenden. Als erste Anlaufstelle und direkter Ansprechpartner stehen den Freiwilligen vier Koordinatoren für ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit zur Verfügung.

DELTA Waldeck-Frankenberg GmbH
Koordinatoren für ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit in den Mittelzentren des Landkreises
Flechtdorfer Str. 13
34497 Korbach

- **Raum Bad Arolsen**
  (Bad Arolsen, Diemelstadt, Diemelsee, Volkmarsen)
  Ansprechpartnerin Änne Vetterlein
  E-Mail a.vetterlein@delta-wa-fkb.de

- **Raum Bad Wildungen**
  (Bad Wildungen, Edertal, Frankenau, Haina/Kloster, Gemünden/Wohra, Waldeck)
  Ansprechpartnerin Ute Classen
  E-Mail u.classen@delta-wa-fkb.de

- **Raum Korbach**
  (Diemelsee, Korbach, Lichtenfels, Vöhl, Willingen/ Upland)
  Ansprechpartner Ingo Hoppmann
  E-Mail i.hoppmann@delta-wa-fkb.de

- **Raum Frankenberg (Eder)**
  (Allendorf/Eder, Battenberg/Eder, Bromskirchen, Burgwald, Frankenberg/Eder, Hatzfeld/Eder, Rosenthal)
  Ansprechpartner N.N.
  E-Mail

ZUSTÄNDIGKEITEN IN DER KREISVERWALTUNG

Der **Fachdienst Ausländerwesen** ist zuständig für alle aufenthaltsrechtlichen Fragen von Asylbewerbern, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Zu den Aufgaben zählen

- die Ausstellung und Verlängerung der Aufenthaltsgestattung,

- Erlaubniserteilungen zu
  a) Ausbildung und
  b) Beschäftigung,
- die Umsetzung der Entscheidungen des Bundesamtes zur
  a) Erteilung von Aufenthaltstiteln
  b) Hilfe beim Familiennachzug
  c) Erteilung von Duldungen
  d) Unterstützung bei freiwilliger Ausreise
  e) Abschiebungen sowie
- die Förderung und Forderung von Integrationsleistungen.

Sprechzeiten:
montags, mittwochs und freitags von 8 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung

Der **Fachdienst Soziale Angelegenheiten** ist zuständig für

- die Unterbringung der Asylbewerber, zusammen mit den Städten und Gemeinden,
- die Erstausstattung der Unterkünfte mit Einrichtungsgegenständen sowie den Ersatz oder die Reparatur beschädigter Ausstattung,

- die Geld- und Sachleistungen nach dem Asyl-bewerberleistungsgesetz,
- die Ausstellung von Krankenscheinen und die Abrechnung mit der kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Kliniken,
- die Vermittlung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten und die Auszahlung der Aufwandsentschädigung sowie
- die Übernahme von Fahrtkosten zur förmlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Sprechzeiten:
montags und mittwochs von 9 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung
Darüber hinaus werden wöchentlich Sprechzeiten in den Gemeinschaftsunterkünften angeboten.

Der Fachdienst Soziale Angelegenheiten ist weiterhin für die sozialpädagogische Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zuständig. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Landkreises, darunter zwei Trauma-fachberaterinnen, kümmern sich um

- die Verteilung von zugewiesenen Asylbewerbern,

- allgemeine Beratung in Asylfragen und anderen Lebenssituationen,
- die Unterstützung der Mitarbeiter der Verwaltung, aber auch der Antragsteller selbst hinsichtlich der Bewilligung von laufenden Leistungen und einmaligen Beihilfen im Rahmen des AsylbLG / SGB II / SGB XII,
- Beratung und Hilfe bei Krankheiten (z. B. Ausstellung von Krankenscheinen),
- Beratung für Familien bei Erziehungs-, Schul- und Eheproblemen,
- Beratung bei der Anmietung von Privatwohnungen sowie
- Begleitung der Flüchtlinge zu Ärzten/Schulen und anderen Institutionen.

Das **Jobcenter** ist zuständig für

- die Gewährung finanzieller Leistungen nach dem SGB II für Personen, die als Asylberechtigte anerkannt sind oder denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt worden ist (subsidiär schutzberechtigte Flüchtlinge können ebenfalls finanzielle Leistungen nach dem SGB II erhalten) sowie
- die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Die **Schnittstelle Flüchtlingsfragen** beim Landkreis Waldeck-Frankenberg steht allen Akteuren im Bereich Flüchtlingsarbeit als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. Sie vereinfacht im Sinne eines Knotenpunktes die Kontaktaufnahme und gibt bei unterschiedlichsten Sachverhalten Rückmeldung. Darüber hinaus werden in der Schnittstelle Veranstaltungen wie Informationsabende, Schulungen und Austauschtreffen für Ehrenamtliche organisiert.

Schnittstelle Flüchtlingsfragen
beim Landkreis Waldeck-Frankenberg
Ansprechpartnerin Tanja Müller
Südring 2
34497 Korbach
Telefon 05631 954 120
E-Mail tanja.mueller@landkreis-waldeck-frankenberg.de
(erreichbar **dienstags** und **donnerstags**)

Das **Netzwerk für Toleranz** ist ein zusätzliches Angebot der Kreisverwaltung. Es arbeitet kreisweit und hat sich zum Ziel gesetzt, Toleranz und Demokratie im Landkreis zu fördern und sich gegen Rassismus und Rechtsextremismus einzusetzen.

Das Netzwerk fördert Projekte und Initiativen, die sich für die Integration von „Neubürgern“ einsetzen und eine Willkommenskultur im Landkreis mit entwickeln möchten.

Um den neu zugewanderten Menschen im Landkreis Waldeck-Frankenberg bei einfachen Übersetzungen, Behördengängen oder dem Kontakt zu Schulen zu helfen, hat das Netzwerk einen ehrenamtlichen Übersetzerpool aufgebaut. Der Dolmetscherservice ist überall in Waldeck-Frankenberg verfügbar. Hier eine Auswahl der angebotenen Sprachen:

- Englisch
- Französisch
- Spanisch
- Russisch
- Arabisch
- Chinesisch
- Albanisch
- Tigrigna
- Kurdisch
- Farsi
- Eritreisch
- Türkisch
- Italienisch
- Griechisch
- Serbokroatisch
- Afghanisch

Netzwerk für Toleranz Waldeck-Frankenberg
Ansprechpartnerin Ursula Müller

Südring 2
34497 Korbach
Telefon 05631 954 889
E-Mail ursula.mueller@landkreis-waldeck-frankenberg.de
Internet www.toleranzwafkb.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Waldeck-Frankenberg
Der Kreisausschuss
Südring 2, 34497 Korbach

Dr. Reinhard Kubat
Landrat

Gefördert vom

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie leben!

Autoren:

Mariam Koridze Araújo
ehemalige WIR-Koordinatorin

Tanja Müller
Schnittstelle Flüchtlingsfragen

Weitere Initiatoren:

Uwe Jansen
Integrationsbeauftragter

Ursula Müller
Koordinatorin Netzwerk für Toleranz

Lafif Al-Homssi
WIR-Koordinator

Stand: Juni 2016